

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementpreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Insetrate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro dreigespaltene
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 16.

Freitag, den 23. Februar

1894.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen Robert Ferdinand Starke auf Folium 32 des Grundbuchs für Burkhardswalde vormals Rothschönberger Anteile eingetragene Recht zum Abbau des etwa vorhandenen Kalksteins an den Parzellen No. 45a, 129/130 und 142a/142b des dazigen Flurbuches nebst den auf den Parzellen No. 39 und 32a errichteten Gebäuden, bestehend aus Wohngebäude, Kalkbrennöfen, Hohesse, Wächter- und Pferdestallgebäude No. 35a — des Brandkatasters für dazigen Ort geschätzt auf ca. 9000 M. soll im hiesigen Amtsgerichte zwangsläufig versteigert werden und es ist

der 2. April 1894, Vormittags 9 Uhr,
als Anmeldetermin,

ferner

der 18. April 1894, Vormittags 10 Uhr,
als Versteigerungstermin,

sowie

der 30. April 1894, Vormittags 10 Uhr,

als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans abgeraut worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstück lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldetermin anzumelden.

Eine Übersicht der auf dem Grundstück lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermin in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Wilsdruff, den 17. Februar 1894.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Gangloff.

Bekanntmachung.

Die in den §§ 2 und 3 des Strafregulatifs für hiesige Stadt enthaltenen Bestimmungen, daß zur Winterszeit jeder Hausbesitzer 1. seiner Haustür entlang den Schnee zu beseitigen und bei eintretender Glätte Sand und Asche zu streuen, sowie 2. bei eintretendem Thauwetter binnen 24 Stunden, vom Beginn desselben an, den vor seinem Hause befindlichen Vorplatz, sowie das an dasselbe angrenzende Gassen, gerinne von Schnee und Eis zu reinigen und letzteres von der Gasse hinwegzuschaffen hat, werden andurch mit dem Bemerkung in Erinnerung gebracht, daß Übertretungen oder Verstöße gegen die gedachten Vorschriften nach § 5 des obgedachten Regulatifs in Verbindung mit § 366 Punkt 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 80 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Wilsdruff, am 15. Januar 1894.

Der Bürgermeister.
Ficker.

Bekanntmachung.

Ein goldener Ring ist hierher gestanden worden.
Derselbe der Eigentümer sich nicht binnen Jahresfrist nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung hier melden sollte, wird über den Fundgegenstand gesetzlicher Vorschrift gemäß verfügt werden.

Wilsdruff, am 22. Februar 1894.

Der Stadtrath.
Ficker, Bgmstr.

Bekanntmachung.

Der diesjährige hiesige Frühjahrsmarkt wird
abgehalten.

Wilsdruff, den 8. Februar 1894.

Der Stadtrath.
Ficker, Bgmstr.

Holzversteigerung.

Von den auf dem Spechtshausener Forstrevier in den Abteilungen 2—9, 14, 18, 19, 22, 23, 25—27, 30—34, 40—43 und 46 aufbereiteten Hölzern, sollen

Montag, den 5. März d. J., von Vormittag $\frac{1}{2}$ 10 Uhr an

im Gasthause zu Spechtshausen,

1049 weiche Stämme, 145 weiche Klöher, 45½ Km. weiche Nutzholz, 51½ Km. harte und 1010 Km. weiche Brennhölzer, sowie 25,9 Wlhdt. weiches Brennholz versteigert werden.

Näheres enthalten die in Schankstätten und bei den Ortsbehörden der umliegenden Orte aushängenden Plakate.

Königl. Forstrevierverwaltung Spechtshausen und Königl. Forstrentamt Charandt,

am 16. Februar 1894.

Tagesgeschichte.

Handel und Industrie auf der einen, Landwirtschaft auf der anderen Seite haben jetzt in zahllosen, zum Theil großartigen Kundgebungen ihre Stellung genommen. Die Aussichtsgleichung der Gegenseite hat dabei nichts gewonnen; sie stiehen sich so schroff wie nur je gegenüber, und an einer Verständigung oder einer Überzeugung des Gegners ist nicht mehr zu denken. Die Vertreter der Landwirtschaft begarren dabei, daß ihnen der Vertrag den schwersten Schaden zufüge, ohne der Industrie einen entsprechenden Vortheil zu gewähren, die Vertreter von Handel und Industrie weisen ebenso entschieden auf die großen Vortheile hin, die der Vertrag ihren Erwerbsständen durch Gewinnung weiterer Absatzmärkte und die Festigung der wirtschaftlichen Beziehungen bringen würde, und bestreiten, daß die Landwirtschaft dadurch geschädigt werden könne. Da kennen Worte und Vermittlungsbemühe weiter nichts mehr nützen. Die Weisheit der Volksvertretung muß nun entscheiden, und man wird ordentlich aufzutun, wenn nach so viel Aufregung und Kampf die Sache endlich zur Lösung kommt.

Der vom Bundesrat angenommene deutsch-russische Handelsvertrag ist dem Reichstag zugegangen. Die erste Lesung

wird indeß voraussichtlich erst nächsten Montag stattfinden. In dieser Woche wird mindestens ein Tag freigelassen werden, um den Fraktionen Zeit zu einer genügenden Vorbereitung zu gewähren. Der Vertrag ist in deutscher und französischer Sprache abgefaßt. Die Annahme im Bundesrat erfolgte, wie wir hören, einstimmig.

Über den Vorstoß, welchen den Bund der Landwirthe durch seine am Sonnabend in Berlin abgehaltene Versammlung gegen den deutsch-russischen Handelsvertrag unternommen hat, sprechen sich die offiziöse und mit dem "Centralverband deutscher Industrieller" in Beziehung stehenden "Berl. Pol. Nachr." folgendermaßen aus: "Die Verhandlung im Februar beweist die Einmütigkeit und Entschlossenheit des Widerspruchs gegen den Handelsvertrag. Es ist erklärlich, wenn die Teilnehmer der Versammlung unter dem Eindruck dieser einmütigen und kräftigen Strömung sich der Hoffnung auf Erfolg hingeben. Wenn sie aber ihre Blicke auf die Dinge außerhalb des Februar feststellen, so müssen sie erkennen, daß sie in dieser Frage sich von allen übrigen Kreisen des Erwerbslebens ganz isolieren und selbst nicht einmal die Gesamtheit der Landwirthe hinter sich haben. Dass eine solche Isolierung auch vom Standpunkte der landwirtschaftlichen Interessen in hohem Grade bedenklich

ist, wird man nicht bestreiten, wenn man sich erinnert, daß die Politik des Schutzes der nationalen Arbeit, wie eine im wahren Sinne staatsverhaltende Politik wesentlich auf dem festen Zusammenschluß der im engeren Sinne produzierenden Kreise der Bevölkerung beruht. Diese Isolierung gewinnt aber eine aktuelle Bedeutung schwierigster Art, wenn man erwägt, daß die nahezu nothwendige Folge einer erstmaligen Verwerfung des Handelsvertrages im Reichstage die Auflösung des letzteren sein würde. Allerdings würde die nicht einmal in sich geschlossene Landwirtschaft, welcher vielleicht selbst ein Theil ihrer Arbeiten in den Arm fallen würde, sich allen andern Theilen des Volkes geschlossen gegenübersehen. Der Ausgang ist nicht schwer vorzusagen. Wenn jemals der Ausdruck "Pyrrhusieg" zutreffe, so würde das betreffs einer Ablehnung des deutsch-russischen Handelsvertrages der Fall sein. Ein Aufschub von wenigen Wochen wäre der ganze Erfolg einer erstmaligen Ablehnung des Handelsvertrages. Bleibt man diese Umstände in Betracht, so erscheint die Frage gereift, ob ein Vorgehen, welches nothwendig zur Isolierung der Landwirtschaft führt, sonst aber einen dauernden Erfolg nicht in Aussicht stellt, wirklich den Interessen der Landwirtschaft entspricht und ob dieser nicht ungleich besser dadurch gedielt wäre, daß die ganze Kraft darauf verwendet